

§ 44b**Erstattung der Kapitalertragsteuer**

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415)

(1) ¹Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44 a Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44 a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet. ²Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44 a Abs. 5 eine Steuerbescheinigung nach § 45 a Abs. 3 beizufügen. ³§ 36 b Abs. 3 bis 5 und § 36 c gelten sinngemäß.

(2) ¹Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Anteilseigner und wird nach § 36 d Körperschaftsteuer an den Vertreter des Gläubigers vergütet, so ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Kapitalertragsteuer an den Vertreter zu erstatten. ²Im übrigen ist § 36 d sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer und beruhen die Kapitalerträge auf Teilschuldverschreibungen, die ihm von seinem gegenwärtigen oder früheren Arbeitgeber überlassen worden sind, so wird die Kapitalertragsteuer unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 an den Arbeitgeber oder an einen von ihm bestellten Treuhänder erstattet, wenn der Arbeitgeber oder Treuhänder in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. ²Die Erstattung wird nur für Gläubiger gewährt, deren Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 allein oder, in den Fällen des Absatzes 2, zusammen mit den dort bezeichneten Kapitalerträgen im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. ³§ 36 d Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) ¹Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger im Fall des § 44 a dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44 a Abs. 4 oder 5 erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45 a Abs. 1) insoweit zu ändern; statt dessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. ²Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller.

1

I. Überblick zu § 44b

Die Vorschrift regelt die Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen iSv. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (ua. Gewinnanteile; Zinsen auf Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genußscheine) in Anlehnung an das Verfahren zur KStVergütung.

Abs. 1 bestimmt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erstattung der einbehaltenen und abgeführten KapErtrSt.: Antrag (Satz 1), Befügung von Freistellungsauftrag oder Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder Dauerüberzahlerbescheinigung sowie KapErtrStBescheinigung (Satz 2) unter Verweis auf die Verfahrensregelungen der §§ 36 b Abs. 3 bis 5 und 36 c (Satz 3).

Abs. 2 normiert im vereinfachten Verfahren – unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 – die kombinierte KapErtrStErstattung und KStVergütung gem. § 36 d an einen Vertreter des unbeschr. stpfl. Anteilseigners (Satz 1) für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 1 (Gewinnanteile usw.) aus Belegschaftsanteilen, Genossenschaftsanteilen und Anteilen an KapGes. mit großer Anteilseignerzahl in sinngemäßer Anwendung des § 36 d (Satz 2).

Abs. 3 enthält für Kapitalerträge aus Teilschuldverschreibungen, die dem unbeschränkt estpfl. Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überlassen wurden, eine vereinfachte, von den Voraussetzungen des Abs. 1 unabhängige Erstattungsregelung für den Arbeitgeber bzw. dessen Treuhänder. Voraussetzungen sind die in einem Sammelantrag dokumentierte Bereitschaft, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen (Satz 1), und das Nichtüberschreiten der Wertgrenze von 100 DM bezogen auf die Kapitalerträge des einzelnen Arbeitnehmers im Wj. (Satz 2). § 36 d Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung (Satz 3).

Abs. 4 eröffnet dem zum Steuerabzug Verpflichteten in Fällen mangelnder Abzugsverpflichtung einerseits oder der verspäteten Bescheinigungsvorlage bei in § 44a genannten Kapitalerträgen andererseits auf Antrag die Möglichkeit, die Steueranmeldung zu ändern oder alternativ die KapErtrSt. bei der nächsten Steueranmeldung entsprechend zu kürzen (Satz 1). Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller (Satz 2).

2

II. Rechtsentwicklung des § 44b

KStRG v. 31. 8. 76 (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445): Neueinfügung auf der Grundlage des § 159 des RegE eines 3. StRefG (BTDrucks. 7/1470) unter Übernahme wesentlicher Regelungen der §§ 2 b, 13 KapErtrStDV. Infolge der KStReform wurde das Verfahren als Kombination von KStVergütung und KapErtrStErstattung ausgestaltet. Die Regelungen in Abs. 1–3 (Abs. 1: Erstattung auf Grund NV-Bescheinigung; Abs. 2: Erstattung im vereinfachten Verfahren bei bestimmten Gewinnanteilen; Abs. 3: Erstattung im vereinfachten Verfahren bei Belegschaftsteilschuldverschreibungen) wiesen in den Tatbestandsvoraussetzungen weitgehende Übereinstimmungen mit dem früheren § 2 b KapErtrStDV auf, unterschieden sich aber in der Rechtsfolge (Erstattung statt früher Abstandnahme). Abs. 4 (Erstattung der KapErtrSt. in Sonderfällen bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 1, 3–5 oder 7) übernahm im wesentlichen den Regelungsgehalt des § 13 Abs. 1 KapErtrStDV, Abs. 5 (Erstattung der KuponSt. alter Art an Steuer ausländischer) entsprach weitgehend § 13 Abs. 2 KapErtrStDV.

StBereinigungsG 1985 v. 14. 12. 84 (BGBl. I S. 1493; BStBl. I S. 659): Abs. 3 wurde infolge der Änderung des § 36 d redaktionell angepaßt, Abs. 4 auf Grund der Streichung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (Bauzinsen).

StReformG 1990 v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): Die Zitatänderungen in den Abs. 1, 4 und 5 beruhen zum einen auf der Einbeziehung der Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie für Renten und Rentenschulden (§ 43 Abs. 1 Nr. 4), der Erträge für Lebensversicherungen (§ 43 Abs. 1 Nr. 5), und der Zinsen aus verbrieften Kapitalforderungen jeder Art in NV-Fällen (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) in die KapErtrStErstattungsregelung und zum anderen auf Änderungen der §§ 36 Abs. 2 Nr. 2, 45 a.

HaushaltsbegleitG 1989 v. 20. 12. 88 (BGBl. I S. 2262; BStBl. I 1989 S. 19): In Abs. 1 wurden die Bundes- und die Landesschuldenverwaltungen bezüglich des Sammelantragverfahrens den Kreditinstituten gleichgestellt; im übrigen wurde sichergestellt, daß bei Sammelanträgen KapErtrSt., die das Kreditinstitut bereits der von ihm einzubehaltenden und abzuführenden KapErtrSt. entnommen hatte, nicht zusätzlich vom Bundesamt für Finanzen zu erstatten war. In Abs. 4 wurden die Worte „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ gestrichen, da die Berichtigungsmöglichkeit der Steueranmeldung in allen Fällen der ohne Verpflichtung einbehaltenen KapErtrSt. bestehen sollte. Mit Neufassung des Abs. 5 wurden grundsätzlich alle inländischen Kapitalerträge der beschränkten StPfl. unterstellt (keine Ausnahme für die KapErtrSt. iHv. 30 vH für Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren) und zum anderen gewährleistet, daß ausländische Notenbanken und vergleichbare Einrichtungen Kapitalerträge unbelastet von KapErtrSt. beziehen konnten.

ÄndStReformG v. 30. 6. 89 (BGBl. I S. 1267; BStBl. I S. 251): Im Rahmen der Abschaffung der sog. „kleinen Kapitalertragsteuer“ wurde der vor 1989 geltende Rechtszustand wiederhergestellt und Abs. 5 aufgehoben.

ZinsabschlagG v. 9. 11. 92 (BGBl. I S. 1853; BStBl. I S. 682): In Abs. 1 wurde die Erstattung auf die Freistellungsfälle ausgedehnt unter Ausschluß der Tafelgeschäfte, Treuhandkonten, Nießbrauchsfälle usw. und mit der Maßgabe, den Freistellungsauftrag beizufügen; im übrigen wurde auf Grund des neu geschaffenen § 44 a Abs. 5 eine entsprechende Regelung für die sog. betrieblichen Dauerüberzahler eingefügt. Abs. 4 erstreckte das Recht des Schuldners der KapErtrSt., eine verspätet vorgelegte NV-Bescheinigung noch zu berücksichtigen und die Steueranmeldung entsprechend zu berichtigen, auch auf die die Kapitalerträge auszahlende Stelle unter Tatbestandsenerweiterung auf die verspätete Vorlage des Freistellungsauftrags.

StMBG v. 21. 12. 93 (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50): Abs. 4 Satz 1 wurde um die Möglichkeit ergänzt, auch bei verspäteter Vorlage von Bescheinigungen des FA die Steueranmeldung zu ändern oder alternativ die KapErtrSt. bei der nächsten Steueranmeldung entsprechend zu kürzen.

JStG 1996 v. 11. 10. 95 (BGBl. I S. 1250; BStBl. I S. 438): Abs. 1 Satz 1 wurde so gefaßt, daß die Erstattung einbehaltener KapErtrSt. in Fällen sog. betrieblicher Dauerüberzahler bei beschränkter StPfl. unter den gleichen Voraussetzungen möglich ist wie bei unbeschränkter StPfl.

